



Rubrik: Finanzmarkt

Unterrubrik: Bekanntmachung einer Teilliquidation

Publikationsdatum: SHAB 15.09.2023, **Mehrfache Veröffentlichung:** 13.09.2023, 19.09.2023

Öffentlich einsehbar bis: 15.09.2024

Meldungsnummer: FM09-0000000288

Publizierende Stelle

Unterstützungsfonds General Electric Schweiz - c/o Avadis Vorsorge AG, Postfach 1077, 8005 Zürich,
Zollstrasse 42, 8005 Zürich

Teilliquidation von Unterstützungsfonds General Electric Schweiz

2. Veröffentlichung

Betroffene Organisation:

Unterstützungsfonds General Electric Schweiz
CHE-109.745.420
c/o: General Electric (Switzerland) GmbH
Brown Boveri Strasse 7
5400 Baden

Angaben zur Teilliquidation:

Grund der Teilliquidation: Restrukturierung der Firma in den Jahren 2020 und 2021

Stichtag der Teilliquidation: 31.12.2021

**Information über die Teilliquidation des Unterstützungsfonds
General Electric Schweiz, Baden**

Infolge der Restrukturierung, die in den Jahren 2020 sowie 2021 zu einem Personalabbau bei der Stifterfirma führte, kam es beim Unterstützungsfonds General Electric Schweiz zu unfreiwilligen Austritten, die die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllen. Der Stiftungsrat hat den Tatbestand der Teilliquidation an seinen Sitzungen vom 21. April 2021 bzw. vom 26. April 2022 festgestellt. Als Stichtag gilt der 31. Dezember 2021.

Alle aktuellen oder ab dem 1. Januar 2020 ausgetretenen Destinatäre des Unterstützungsfonds General Electric Schweiz wurden am 12. Mai 2023 schriftlich über die Teilliquidation per 31. Dezember 2021 informiert inkl. des weiteren Vorgehens. Nach Erledigung dieses Informationsprozesses hat der Stiftungsrat die Durchführung der Teilliquidation per 31. Dezember 2021 im Sinne von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 2 des

Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bei der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) beantragt.

Mit Verfügung vom 31. August 2023 entsprach die BVSA der Teilliquidation und genehmigte den vom Stiftungsrat beschlossenen Verteilplan.

Gegen diese Verfügung der Aufsichtsbehörde kann gemäss Art. 74 BVG und Art. 31 Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht innert einer Frist von 30 Tagen ab Datum der Erstveröffentlichung im SHAB beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift (Original) des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten; eine Kopie des angefochtenen Entscheids und die angerufenen Beweismittel sind beizulegen. Eine Kopie der Verfügung der BVSA vom 31. August 2023 kann bei der Verwaltung des Unterstützungsfonds General Electric Schweiz bestellt werden, c/o Avadis Vorsorge AG, Postfach 1077, 8005 Zürich.

Unterstützungsfonds General Electric Schweiz

Im Namen des Stiftungsrats

Carlos Pérez Rodriguez, Präsident

Jacky Baula, Geschäftsführer

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 13.10.2023

Kontaktstelle:

Unterstützungsfonds General Electric Schweiz - c/o Avadis Vorsorge AG, Postfach 1077, 8005 Zürich